

# Hausordnung

des Jugendwohnheimes der Stadt Eisenach  
für Auszubildende

---

Herzlich willkommen in unserem neuen Jugendwohnheim. Damit Sie sich bei uns wohlfühlen und wir Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Einrichtung bieten können, beachten Sie bitte die nachfolgenden Regeln der Hausordnung, ohne die ein vernünftiges Zusammenleben in einer solchen Gemeinschaft nicht möglich ist. Das Zusammenleben in dem Wohnheim erfordert in vielfältiger Weise gegenseitige Rücksichtnahme. Ruhestörungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen und Belästigungen von Mitbewohnern sind deshalb zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Die Bewohner sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Wohnräume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln. Aus Umwelt- und Kostengründen ist sparsam mit dem Verbrauch von Strom, Wasser und Wärme (Heizung) umzugehen und auf eine sachgerechte Mülltrennung zu achten. Kostenbewusstes Verbrauchsverhalten trägt zur Stabilität der Mieten bei.

Wird in der vorliegenden Hausordnung begrifflich auf die „Bewohner“ abgestellt, so gilt diese geschlechterneutral sowohl für männliche Bewohner wie weibliche Bewohnerinnen.

Die nachfolgenden Punkte sollen Sie über die wichtigsten Regelungen, die in diesem Wohnheim gelten, informieren:

## Grundsätze

### (1) Geltungsbereich

Die vorliegende Hausordnung gilt für das Jugendwohnheim der Stadt Eisenach für Auszubildende, Stregdaer Alle 4a in Eisenach und ist Bestandteil des Mietvertrages.

### (2) Leitung, Haus- und Weisungsrecht

Die Leitung des Wohnheimes erfolgt auf der Grundlage des geltenden Rechts und der verbindlichen Verwaltungsvorschriften. Die Wohnheimleitung nimmt im Auftrag des Wohnheimträgers der Stadt Eisenach, das Haus- und Weisungsrecht wahr. Während ihrer Abwesenheit das diensthabende Personal.

### (3) Normen des Zusammenlebens

Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme sind unabdingbare Grundlagen der Beziehungen der Bewohner untereinander und zum Personal.

## Öffnungszeiten

Das Jugendwohnheim ist von Sonntag 20:00 Uhr bis Freitag 18:00 Uhr geöffnet. An Wochenenden, Feiertagen und während der Sommerferien (ausgenommen die erste und letzte Ferienwoche) sowie zum Jahreswechsel ist das Jugendwohnheim grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen (Praxiseinsätze o.ä.) können beantragt werden und werden im Rahmen der personellen Möglichkeiten entschieden. Einen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

## **An- und Abreise/ An- und Abmeldung**

### **(1) Anreise**

Bei jeder Anreise bzw. bei jedem Betreten des Jugendwohnheimes hat sich der Bewohner anzumelden. Die Anreise für Turnusbewohner / Dauerbewohner ist Sonntag zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich. Montags können Dauerbewohner vor oder nach der Schule bzw. Arbeit anreisen, Turnusbewohner nur nach der Schule.

### **(2) Abreise**

Bei jeder Abreise bzw. bei jedem Verlassen des Jugendwohnheims hat sich der Bewohner abzumelden. Die Turnusbewohner müssen das Wohnheim freitags vor Unterrichtsbeginn bzw. Arbeitsbeginn besenrein verlassen. Sie müssen die Zimmerschlüssel und ggf. Transponder, welche Sie bei ihrer Anreise empfangen haben, gegen Unterschriftsleistung persönlich abgeben und alle persönlichen Gegenstände aus dem Zimmer räumen. Es besteht die Möglichkeit, die persönlichen Gegenstände im Abstellraum, auf eigene Verantwortung, zu lagern.

### **(3) Abwesenheit**

Über Abwesenheitszeiten z. Bsp. durch eingetretene Erkrankung, Urlaub usw. ist die Wohnheimleitung zeitnah zu informieren.

## **Sicherheit und Ordnung**

### **(1) Hausruhe**

Mit Rücksicht auf das Gemeinschaftsleben ist ab 22 Uhr im Haus, in den Zimmern und auf dem gesamten Gelände der allgemeine Geräuschpegel deutlich zu reduzieren. Akustische Geräte (Fernseher, Radio, CD-Player usw.) sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

### **(2) Ausgang**

Für Bewohner von 15-17 Jahre ist der Ausgang täglich bis 22.00 Uhr gestattet. Nach Rücksprache mit der Wohnheimleitung kann der Ausgang

- ab 15/16 J. 1x bis 22:45 Uhr pro Woche
- ab 17 J. 2x bis 23:45 Uhr pro Woche

schriftlich beantragt werden.

Für volljährige Bewohner bestehen keine Beschränkungen beim Ausgang. Jedoch hat sich jeder Volljährige bei der Wohnheimleitung ab- und anmelden.

### **(3) Besucher**

Besucher haben sich bei der Wohnheimleitung bzw. bei dem diensthabenden Personal anzumelden. Besucher werden abgewiesen bzw. aus dem Wohnheim verwiesen, wenn durch diese Personen Belästigung, Bedrohung oder Gefährdung der Bewohner ausgeht. Die Besucher haben bis spätestens 21:30 Uhr das Wohnheim zu verlassen. Die Übernachtung von Besuchern ist anzumelden und bedarf der Genehmigung. Besucher haben den Tagessatz zu zahlen.

### **(4) Einrichtungs- und Privateigentum**

Alle Bewohner in der Einrichtung sind für die Sicherung ihres Privateigentums selbst verantwortlich. Eigentum der Einrichtung ist pfleglich zu behandeln und vor Schäden und Verlust zu schützen.

### **(5) Zimmergestaltung**

Das Anbringen von Aufklebern, Postern etc. sowie das Umstellen von Möbeln sind nur nach voriger Zustimmung der Wohnheimleitung erlaubt. Eigenmächtige Belegungsveränderungen sind nicht gestattet, die Belegung der Zimmer wird durch die Wohnheimleitung festgelegt.

### **(6) Verlassen des Zimmers**

Die Zimmer sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Fenster müssen geschlossen und Türen abgeschlossen werden. Außerdem sind alle elektrischen Geräte (Radios, Wecker usw.) vom Netz zu trennen.

### **(7) Zimmerschlüssel**

Jeder Bewohner erhält nach Entrichtung der Mietzahlung den zum Betreten seines Zimmers notwendigen Schlüssel / ggf. Transponder mit Zeitfunktion. Der Verlust ist sofort zu melden. Die sich daraus ergebenden Kosten hat der Bewohner zu tragen. Der Schlüssel ist für mietfreie Zeiträume abzugeben.

### **(8) Elektrische Geräte**

Die Betreibung eigener elektrischer Geräte (Toaster, Wasserkocher, Kaffeemaschine, usw.) ist in den Zimmern nicht gestattet, diese sind nur in den zur jeweiligen Wohneinheit gehörenden Küchen zu verwenden und müssen anschließend vom Stromnetz getrennt werden.

Nicht ortsfeste elektrische Geräte unterliegen nach DIN VDE 0701, UVV und VBG4 einer regelmäßigen Prüfpflicht, die Prüfung ist zu gewährleisten. Der Wohnheimträger organisiert die Prüfung. Entsprechende Termine werden bekanntgegeben. Die Prüfung ist kostenpflichtig.

### **(9) Gebührenentrichtung**

Für die Gebührenentrichtung gegenüber der GEZ bei der Nutzung von Radio- und Fernsehgeräten sowie PC mit Internetzugang ist der Nutzer verantwortlich.

### **(10) Defekte Geräte und Ausstattungsgegenstände**

Defekte Geräte und Ausstattungsgegenstände, von denen Gefährdungen ausgehen, dürfen nicht benutzt werden und sind unverzüglich der Wohnheimleitung zu melden.

### **(11) Brandschutzordnung**

Die Brandschutzordnung ist einzuhalten, insbesondere ist es nicht gestattet, im Wohnheim zu rauchen oder mit offenem Feuer umzugehen (Kerzen, Teelichter, Räucherstäbchen, Duftlampen usw.).

### **(12) Kontrollen**

Um die Sicherheit im Jugendwohnheim zu gewährleisten und um die Einhaltung der Hausordnung (Betrieb elektrischer Geräte, Verschluss der Fenster, Reparaturarbeiten usw.) zu kontrollieren, sind die Wohnheimleitung und das diensthabende Personal berechtigt, Zimmerkontrollen durchzuführen. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die Hausordnung (Alkohol, Drogen usw.) werden auch intensive Kontrollen im Beisein des Bewohners durchgeführt.

### **(13) Meldungen besonderer Vorkommnisse**

Alle besonderen Vorkommnisse (Unfälle, Diebstähle, Zerstörungen, Beschädigungen oder Verschmutzungen und Erkrankungen) sind unverzüglich der Wohnheimleitung oder dem diensthabenden Mitarbeitern zu melden.

### **(14) Meldepflicht**

Mieter, die sich über acht Wochen im Kalenderjahr (Dauermieter) in das Jugendwohnheim einmieten, sind nach dem Meldegesetz verpflichtet, ihren Einzug bzw. Auszug innerhalb einer Woche bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro Eisenach) anzuzeigen. Für die An- und Abmeldung der Nebenwohnung ist der Bewohner selbst verantwortlich. Die hierfür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Wohnheimleitung ausgestellt.

### **(15) Außengelände**

In öffentlichen Anlagen vor und um das Jugendwohnheim sowie auf den anliegenden Straßen ist jedes Verhalten untersagt, welches Anwohner behindert und belästigt.

Dazu zählt insbesondere:

- dauerhaftes Verweilen in Verbindung mit Alkoholkonsum vor und um das Jugendwohnheim
- Störungen der öffentlichen Ruhe (z.B. lautes Musik hören aus parkenden Autos usw.)
- Verschmutzung der Flächen (Rasen, Gehwege, Straßen, Eingangsbereich)
- die Verrichtung der Notdurft.

Das Verschieben von Gegenständen (Bänke, Mülltonnen usw.) ist im Außengelände verboten.

## **(16) Parkplätze**

Das Parken auf dem Gelände des Wohnheimes ist nicht gestattet. Kostenpflichtig stehen geringe Kapazitäten an Garagenplätzen über die Städtische Wohnungsgesellschaft zur Verfügung.

## **Verbote**

### **(1) Waffen**

Das Mitbringen und das Aufbewahren von Waffen (Hieb- und Stichwaffen), waffenähnlichen Gegenständen und Soft- Air- Waffen sind im Wohnheim strengstens verboten.

### **(2) Extremistische Erscheinungsformen**

Auf dem gesamten Gelände sowie in dem Gebäude des Jugendwohnheimes ist das Tragen oder Verwenden von Symbolen, Kennzeichen und Kleidungsstücken sowie das Hören von Musik/Tonaufnahme, die einen verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder einen anderen menschenverachtenden Inhalt transportieren oder direkt auf einen solchen hinweisen strengstens verboten. Darüber hinaus bezieht sich das Verbot auf Symbole und Abzeichen, die direkt oder indirekt auf menschenverachtende Einstellungen hinweisen. Bewohner und Gäste, die entsprechende oder ähnliche Kleidungsstücke bzw. Accessoires tragen oder offen mit sich führen, ist der Zugang zum Jugendwohnheim untersagt.

### **(3) Alkohol und Drogen**

Der Konsum und das Aufbewahren von Alkohol und Drogen im Wohnheim und auf dem Wohnheimgelände sind strengstens Verboten. Gleiches gilt für den Handel mit gesetzlich verbotenen Rauschmitteln (Cannabis oder andere Drogen), dies führt zu einer sofortigen fristlosen Kündigung. Die Benutzung und Aufbewahrung von Wasserpfeifen oder „selbstgebastelten“ Rauchgeräten (z.B. abgeschnittene Flasche) ist ebenfalls strengstens verboten.

Bei Missbrauch von Alkohol und Drogen werden die Eltern von minderjährigen Bewohnern umgehend informiert.

### **(4) Rauchen**

Im gesamten Haus und vor dem Haus gilt ein generelles Rauchverbot (Thüringer Nichtrauchererschutzgesetz). Zum Rauchen sind die dafür vorgesehenen Bereiche zu nutzen.

### **(5) Einschließen**

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht erlaubt, den Schlüssel nach dem Abschließen von innen stecken zu lassen.

### **(6) Betreten der Dächer**

Das Betreten der Dächer im gesamten Haus ist lebensgefährlich und somit strengstens untersagt.

### **(7) Fahrstuhl**

Die Benutzung des Fahrstuhles ist nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendwohnheims gestattet.

### **(8) Tiere**

Tiere jeglicher Art sind im Jugendwohnheim nicht gestattet.

## **Sauberkeit und Hygiene**

### **(1) Sauberhaltung**

Alle Bewohner sind verpflichtet, ihre Zimmer, die Gemeinschaftsräume sowie das Gelände vor dem Wohnheim ständig sauber zu halten. Die Zimmer sind 1x pro Woche bis Donnerstagabend 20.00 Uhr feucht zu reinigen. Die Reinigung der Gemeinschaftsküche wird durch einen Reinigungsplan geregelt. Die Abnahme erfolgt donnerstags zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr durch das diensthabende Personal. Bei Bedarf muss auch zwischendurch eine Zimmerreinigung erfolgen.

## **(2) Aufbewahrung von Lebensmitteln**

Verderbliche Lebensmittel werden im Kühlschrank aufbewahrt. Dieser ist hygienisch einwandfrei zu halten. Alle offenen Lebensmittel gehören in den Kühlschrank.

## **(3) Fenster**

Das Herauswerfen von Gegenständen und Abfällen aus den Fenstern sowie das Aufhängen von Wäsche o. ä. ist untersagt.

## **Haftung**

### **(1) Schadensersatz**

Beschädigt oder zerstört ein Bewohner Eigentum des Jugendwohnheimes oder verliert er einen heimeigenen Schlüssel, so hat er Schadensersatz zu leisten.

### **(2) Haftung für Schäden von Dritten**

Für Besucher sowie deren Handlungen sind die jeweilig besuchten Bewohner verantwortlich, sofern die Besucher die Schadensregulierung nicht selbst übernehmen. Besucher, die Schäden grob fahrlässig bzw. vorsätzlich angerichtet haben, erhalten Hausverbot.

### **(3) Privateigentum**

Der Bewohner ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Für Verlust von Geld sowie Verlust oder Beschädigung von Wertsachen und mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht. Für persönliche Wertsachen besteht die Möglichkeit, diese in der Wohnheimleitung zu deponieren.

### **(4) Fahrräder und Pkws**

Der Träger übernimmt bei Beschädigung oder Verlust von abgestellten Fahrrädern oder Pkws keine Haftung. Ebenfalls keine Haftung wird für Fahrräder im Fahrradraum (Garage) übernommen.

### **(5) Gesetzliche Vorschrift**

Im Übrigen haftet der Auszubildende entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

## **Verstöße**

### **(1) Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung**

Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung werden nach Schwere des Verstoßes geahndet mit:

- Mündlicher Ermahnung
- Schriftlicher Abmahnung
- zeitweisem Einzug von Gegenständen
- Schadensersatzleistungen
- Ausweisung aus dem Wohnheim und Kündigung des Mietvertrages.

### **(2) Berechtigung der Wohnheimleitung**

Die Wohnheimleitung ist berechtigt, volljährige Bewohner sofort aus dem Jugendwohnheim zu verweisen, wenn dieser in unzumutbarer Weise gegen die Hausordnung verstoßen hat oder von ihm eine Gefährdung der Sicherheit anderer Bewohner ausgeht. Für minderjährige Bewohner gilt das Vorgenannte analog, jedoch erfolgt die vorherige Information an die Sorgeberechtigten.

Mit einer fristlosen Kündigung hat insbesondere zu rechnen: Wer Diebstahl begeht, wer Leben oder Gesundheit anderer gefährdet, wer Personen ohne Genehmigung beherbergt oder drei schriftliche Abmahnungen erhalten hat.

### **(3) Anzeige**

Alle Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

Stadt Eisenach

Im Auftrag

Der Leitung des Jugendwohnheimes